

5. Kann wegen Steuerhinterziehung bestraft werden, wer gewaltsam eine Zwangsvollstreckung verhindert, die wegen rückständiger Steuern durchgeführt werden soll?

V. Straffenat. Urtr. v. 12. Dezember 1935 g. Sch. 5 D 567/35.

I. Landgericht Arnberg.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte hat gewaltsam eine Zwangsvollstreckung verhindert, die am 11. Juli 1934 wegen rückständiger Steuern gegen ihn durchgeführt werden sollte. Zur Bestrafung eines derartigen Verhaltens sind die Vorschriften des StGB. gegeben, die bei sachgemäßer Anwendung durchaus genügen, die Belange des Staates und die zur Vollstreckung des Staatswillens berufenen Beamten zu schützen. Zwar wird im Schrifttum¹ die Meinung vertreten, eine Hinterziehung liege schon vor, wenn „die Grundformen des verbrecherischen Handelns vis (z. B. Nötigung der Beamten) oder fraus in irgendeiner Weise in die Erscheinung treten“. Die Rechtsprechung hat indes die Ansicht, daß eine Steuerhinterziehung vorliege, wenn eine Steuerverkürzung ge-

¹ Vgl. Beder Ann. 2 zu § 359 a. F. RAbgD. D. E.

gewaltfam herbeigeführt werde, nicht übernommen. Diese Meinung entspricht auch nicht der gesunden Volksanschauung; diese sieht keine Steuerhinterziehung darin, daß eine Pfändung, die wegen rückständiger Steuern stattfindet, gewaltfam verhindert wird. Nach der Rechtsprechung des RG. gehört zum Begriff der Hinterziehung eine Steuerunehrlichkeit. Schon in der Entscheidung v. 11. Oktober 1926 2 D 850/26 = JR. 1926 Nr. 2192 (angezogen in RGSt. Bd. 61 S. 81, 84) hat es dargelegt, der Tatbestand einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung (in der Begehungsform der Verkürzung von Steuereinnahmen) werde nicht bereits dadurch erfüllt, daß der Steuerpflichtige die Entrichtung fälliger Steuerbeträge mit dem Bewußtsein und insofern mit dem Vorsatz unterlasse, hierdurch den rechtzeitigen Eingang der Steuer zu verhindern und demgemäß eine, wenn auch nur zeitweilige, Steuerverkürzung herbeizuführen; vielmehr müsse eine Steuerunehrlichkeit hinzutreten, insbesondere ein Verschweigen der Steuerpflichtigkeit mit dem Bewußtsein und dem Erfolg, daß die Steuerbehörde über das Bestehen oder die Höhe des Steueranspruchs in Unkenntnis gehalten werde. (Ähnlich RGSt. Bd. 60 S. 97, 98, S. 182, 185, S. 307, 309, Bd. 61 S. 186, 190, Bd. 63 S. 95, 99.) Nach dem Urteil des RG. v. 14. Juni 1934 III A 152/34 (RGSt. Bd. 61 S. 918 Nr. 806) gehört zum Tatbestande der Steuerhinterziehung i. S. d. § 396 ABgD., daß die Steuerverkürzung infolge steuerunehrlichen Verhaltens des Täters eintritt (ebenso RG. Bd. 31 S. 68, 70). Die Unkenntnis oder der Irrtum der Steuerbehörde kann naturgemäß schon dadurch hervorgerufen werden, daß ein Steuerpflichtiger z. B. keine Umsatzsteuererklärungen abgibt und keine Umsatzsteuern zahlt. So liegt der Fall hier aber nicht. Aus den Feststellungen der Strafkammer ist zu entnehmen, daß der Angeklagte richtige Voranmeldungen und richtige Umsatzsteuererklärungen abgegeben hat und daß auf Grund dieser seine Steuerschuld jeweils rechtskräftig festgestellt worden ist. Durch die Nichtzahlung allein kann daher im hier vorliegenden Falle beim Finanzamt kein Irrtum über die Steuerpflicht des Angeklagten bewirkt worden sein, zumal der Angeklagte dauernd um Stundung und Erlaß nachgesucht hat. (Vgl. RGSt. Bd. 61 S. 190, Bd. 63 S. 100.) Noch weniger liegt in der Anwendung offener Gewalt eine Steuerunehrlichkeit. Mit der Widerstandsleistung vom 11. Juli 1934 kann daher die Steuerhinterziehung nicht begründet werden.